

***ADAC sportclub gelnhausen e.v.***

***mit den Abteilungen für Motorsport, motorisierte Sportschifffahrt,  
Segeln/Surfen und Triathlon***

**Satzung**

**Stand: 29. November 2018**

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **ADAC sportclub gelnhausen e.v.**
2. Er ist im Vereinsregister Hanau eingetragen (VR 3204).

Er wird im Folgenden kurz "Verein" genannt. Der Verein ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Der ADAC (Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V.) wird in dieser Satzung kurz als "Verband" bezeichnet.

3. Der Sitz des Vereins ist Gelnhausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Vereinshistorie siehe Anhang zur Satzung.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports**.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden für Triathlon, Segeln, Surfen.

b) Breitensport durch Triathlon- und Oldtimer-Veranstaltungen

Der Verein führt selbst Veranstaltungen durch und beachtet dabei die nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen.

c) Wassersportveranstaltungen durch Segelregatten, Motorbootausfahrten

d) Beteiligung an Sportveranstaltungen für Motorsport, Motorboote, Segeln, Surfen, Triathlon.

Der Verein beteiligt sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des Verbandes, soweit sie diese Zwecke fördern.

e) Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Verkehrsertüchtigung und zur Verkehrssicherheit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können Abteilungen (ohne e.V.) gebildet werden.

Die Abteilungen können eigene Abteilungsnamen führen, sind jedoch verpflichtet, neben der Abteilungsbezeichnung bzw. dem Abteilungsnamen den Zusatz zu führen:

”Abteilung des ADAC sportclubs gelnhausen e.v.”.

Folgende vier Abteilungen bestehen:

- a) Abteilung für Motorsport an Land - ”ADAC motor-club gelnhausen 1959” (mcg)
- b) Abteilung für motorisierte Sportschiffahrt - ”ADAC wasser-sportclub main-spessart 1980” (wsc mspe)
- c) Abteilung für Segeln und Windsurfen - ”ADAC wasser-sportclub main-kinzig 1980” (wsc mk)
- d) Abteilung für Triathlon - ”ADAC triathlon-club main-kinzig 2009” (tria mki).

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Probezeit von zwei Jahren kann vereinbart werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Verein führt als stimmberechtigte Mitglieder mit gleichen Rechten und Pflichten:

- a. Ordentliche (aktive) Mitglieder
- b. Fördernde (passive) Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied des Vereins, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern kann die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

a. - c. sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder

d. Jugendliche

Dies sind Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Dem Verein kann eine Jugendgruppe angeschlossen sein.

2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vereinsvorstandes gekündigt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder gekündigte Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 6 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| (1) Vorsitzender                             |                                 |
| (2) Vorstandsmitglied Sport an Land          | „Sportleiter Land“              |
| (3) Vorstandsmitglied Sportschifffahrt       | „Sportleiter Motorboote“        |
| (4) Vorstandsmitglied Segelsport             | „Sportleiter Segeln/Windsurfen“ |
| (5) Vorstandsmitglied Finanzen               | „Schatzmeister“                 |
| (6) Vorstandsmitglied Verkehr und Umwelt     | „Verkehrsleiter“                |
| (7) Vorstandsmitglied Freizeit und Clubleben | „Freizeitleiter“                |

Die Ehrenämter (2) bis (7) sind gleichrangig.  
Die Nummerierung dient lediglich zur Kennzeichnung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können Mitglieder des Vereins (mit Ausnahme der Jugendlichen) sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Im jährlichen Wechsel scheidet die unter den ungeraden Ziffern und die unter geraden Ziffern aufgeführten Mitglieder des Vorstandes aus.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder (2) bis (7) für jede der vier Abteilungen einen „Stellvertretenden Vorsitzenden“ auf ein Jahr (nicht im VR eingetragen).

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes (2) bis (7) sind dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

5. Die Vorstands-Sitzung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

Wenn Angestellte des Verbandes Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen.

3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein Vorstandsmit-glied gemäß Ziffer (2) bis (7). Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmen-übertragung ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtig-ten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der ab-gegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschrifte-te Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfa-cher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Hand-zeichen entschieden werden.

5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt wer-den. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden

eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

1. Auf Anordnung des Vorstandes des Vereins.
2. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder der Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Bei der Auflösung, die Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige "ADAC Luftrettungs GmbH", München, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Gelnhausen.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## Anhang zur Satzung

### Vereinshistorie

Der Verein führt die auf das Gründungsdatum 25.10.1950 zurückzuführende Tradition des "ADAC Ortsclubs Gelnhausen e. V." fort.

Der Verein führte bis zum 06.03.1980 den Vereinsnamen "Motor- und Camping-Club 1959 e. V. im ADAC, Gelnhausen", danach den Vereinsnamen „ADAC ortclub gelnhausen e.v.“.

Am 05.03.1992 wurde der Verein in „ADAC sportclub gelnhausen e.v.“ umbenannt.

### Entwicklung der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.01.1970 für den "Motor- und Camping-Club 1959 e. V. im ADAC", Gelnhausen, errichtet.

Die Mitgliederversammlung vom 06.03.1980 hat Änderung der Satzung beschlossen. Sie wurde der **um Abteilungen erweiterten Vereinsstruktur** angepasst und der Vereinsname wurde in "ADAC- ortclub gelnhausen e.v." geändert.

Die Ergänzung der Satzung von fünf auf sieben Vorstandsämter hat die Mitgliederversammlung vom 24.02.1983 beschlossen.

Um die Gemeinnützigkeit des Vereins weiterhin erhalten zu können, hat die Mitgliederversammlung vom 04.12.1986 eine teilweise Neufassung der Satzung verabschiedet.

Eine weitere Anpassung der Satzung im Hinblick auf den Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins erfolgte in der Mitgliederversammlung am 05.03.1992. Der Vereinsname wurde in "ADAC sportclub gelnhausen e.v." und die Satzung u.a. in § 4 Mitgliedschaft geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 16.03.2001 hat die Änderung der Satzung um die **Neuaufnahme der Abteilungsbezeichnungen**, die Änderung der Bezeichnungen der Vorstandsämter und die Neuregelung des Vorstandsamtes Stellvertretender Vorsitzender beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 25.03.2010 hat die Änderung der Satzung um die **Neuaufnahme der Abteilung für Triathlon** beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 14.03.2013 hat die Änderung der Satzung in § 8 (I) „Mitgliederversammlung“ um die Möglichkeit der Einladung per elektronischer Datenübertragung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 hat die Streichung des § 5 (II) „Beiträge“ (Mitgliedskarte) beschlossen: „Mitgliedern ist eine Mitgliedskarte auszuhändigen. In Verbindung mit dem Nachweis der jährlichen Beitragszahlung ist sie die Bestätigung der Mitgliedschaft.“

Die Mitgliederversammlung vom 20.03.2015 hat die Streichung im § 5 (I) „Beiträge“ beschlossen: „Der Beitrag muss jedoch bei Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mindestens DM 36,- Jährlich betragen“.

Die Mitgliederversammlung 03.04.2017 hat die vom Finanzamt geforderte Anpassung unserer Vereinssatzung an die neue Mustersatzung für gemeinnützige Vereine beschlossen.